

Musterbrief für Widerspruch

MUSTERBRIEF:

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihr Schreiben vom ... teile ich Ihnen mit, dass ich grundsätzlich durchaus auch bereit bin, einen Arbeitsplatz in der Zeitarbeitsbranche anzunehmen.

Allerdings lege ich definitiv Wert darauf, dass das Arbeitsamt die mir zu unterbreitenden Vermittlungsvorschläge **auch zukünftig** gemäß § 36 SGB III dahingehend überprüft hat, dass das zu schließende Arbeitsverhältnis **nicht** gegen die guten Sitten verstößt.

Zu überprüfen ist diesbezüglich insbesondere, ob der von dem Zeitarbeits-Unternehmen gezahlte Lohn jenen verfassungsrechtlichen Kriterien gerecht wird, mit denen die Bundesregierung das Siebte Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen begründet (vgl.: BT-Drucksache 14/6812 vom 17.08.2001).

Zur Begründung des Gesetzentwurfes führt die Bundesregierung unter anderem aus: "1. Der Entwurf sieht vor, die Pfändungsfreibeträge, die einem Schuldner bei der Zwangsvollstreckung in sein Arbeitseinkommen verbleiben, den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen so anzupassen, dass das Absinken der Pfändungsfreigrenzen unter das Existenzminimum des Schuldners verhindert wird. Dies ist aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten. Zugleich wird dem Eintritt der Sozialhilfebedürftigkeit infolge der Pfändung entgegengewirkt. Die Sozialhilfeträger sollen dauerhaft entlastet werden und der Steuerzahler soll nicht länger indirekt für private Verbindlichkeiten aufkommen müssen.

Mit der Neufestsetzung der Pfändungsfreigrenzen soll darüber hinaus der Schuldner in seiner Motivation gestärkt werden, aus eigener Kraft seinen Lebensunterhalt zu verdienen und seine Verschuldung zu überwinden. Das bedeutet, dass dem Schuldner über das Existenzminimum und über den durchschnittlichen Bedarf nach dem Bundessozialhilfegesetz hinaus ein gewisser Selbstbehalt verbleiben muss, um die Sinnhaftigkeit der Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit gegenüber der Sozialhilfe auch wirtschaftlich noch erkennbar sein zu lassen.

Nur solange eine reguläre Erwerbstätigkeit auch im Niedriglohnbereich sich für den Pfändungsschuldner noch lohnt, kann mittel- und langfristig eine Benachteiligung der Gläubigerseite ebenso wie eine systemwidrige mittelbare Inanspruchnahme der Allgemeinheit ausgeschlossen werden.

2. Die geltenden Pfändungsfreigrenzen entsprechen derzeit nicht mehr Artikel 1 Abs. 1 GG i. V. m. dem Sozialstaatsprinzip (Artikel 20 GG), soweit diese Freigrenzen grundsätzlich auch die Pfändung von Teilen des Einkommens des Schuldners vorsehen, die dieser zur Schaffung der Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein benötigt. Das Sozialstaatsprinzip umfasst nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes nicht nur die Verpflichtung, dem Einzelnen notfalls auch die zur Schaffung der Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein benötigten Mittel zur Verfügung zu stellen, sondern auch

das Gebot, "dem Bürger das selbsterzielte Einkommen bis zu diesem Betrag - der im folgenden als Existenzminimum bezeichnet wird - nicht (zu) entziehen" (BVerfGE 82, 60, 85). Dieser für die Durchsetzung fiskalischer Interessen des Staates ausgesprochene Grundsatz gilt auch im Rahmen der zivilrechtlichen Zwangsvollstreckung, obwohl insoweit typischerweise auch die Belange des Gläubigers mit zu berücksichtigen sind. Denn auch für das Gläubiger-Schuldner-Verhältnis muss gelten, dass der Staat seinen Zwangsapparat grundsätzlich nicht zur Verfügung stellen kann, um einem Einzelnen den Teil des Einkommens zu entziehen, der zur Sicherung des Existenzminimums erforderlich ist. Die Festsetzung der Pfändungsfreigrenzen ist demgemäß immer auch eine Regelung zur Sicherung des Existenzminimums, wie es im Staat-Bürger-Verhältnis nach Maßgabe der Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes gesichert ist. [...]"

Wie Ihnen sicher bekannt ist, beträgt der nicht pfändbare Anteil vom Nettolohn seit dem 01 Januar 2002 mit dem Inkrafttreten des Siebten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen 930 EURO.

Daraus resultiert als - **verfassungsrechtlich gebotenes** - Existenzminimum ein Bruttolohn in Höhe von monatlich 1'312,53 € (ca. 2'570 DM), was einem Stundenlohn (37,5 Std.-Woche) von 8,14 EURO (= 15,92 DM) entspricht.

Sofern das Arbeitsamt mir Vermittlungsvorschläge unterbreiten will, die diese Lohnhöhe nicht erreichen, weise ich vorsorglich darauf hin, dass dies mein Grundrecht aus Art. 1 GG i. V. m. Art. 20 GG verletzt. (Vgl. dazu: die Ausführungen des Arbeitsgerichts Bremen in seinem Urteil vom 30.08 2000 - Az.: 5 Ca 5152, 5198/00).

Sollte also das Arbeitsamt in diesem Punkt eine andere Rechtsauffassung haben, dann bitte ich darum, mir dies in einer - rechtsmittelfähigen - Entscheidung mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen